

Staatsanwalt Dr. Stephan Neuheuser
aus Köln

**„Erfahrungen und Rechtspraxis zu anonymen Geburten und
Babyklappen aus der Sicht strafrechtlicher Ermittlungen“**

Referat am 23.10.2008 vor dem Deutschen Ethikrat
in Berlin

Legalitätsprinzip und Rechtsgüterschutz *verpflichten zur Aufnahme der Ermittlungen*

1. Die Staatsanwaltschaft ist gebunden an das **Legalitätsprinzip** (§§ 152 II, 160 StPO). Sie **muss** bei Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkten für eine Straftat die Ermittlungen aufnehmen.
Erst wenn der Verfahrensgegenstand, der Grad des Verschuldens und der Schaden absehbar sind, kommt bei Bagatelldelikten und bei geringem Verschulden eine Verfahrenseinstellung mit/ ohne Auflage (§§ 153, 153a StPO) anstelle einer Anklageerhebung in Betracht (§ 170 I StPO).
2. Die in einem Straftatbestand unter Strafe gestellten Verhaltensweisen dienen dem **Rechtsgüterschutz**:
 - Körperverletzungstatbestand => Schutz der körperl. Integrität und Gesundheit des Einzelnen
 - Unterhaltspflichtverletzungstatbestand => Schutz des Unterhaltsberechtigten vor dem Nichtleisten des Unterhaltspflichtigen, z.B. des Kindes vor der Mutter
 - Personenstands Fältschungstatbestand => schützt das Interesses des Einzelnen und der Allgemeinheit am Personenstand als rechtlichem Status (u.a. Voraussetzung für Erbrecht)

Gesetzestexte

§ 170 StGB, Verletzung der Unterhaltspflicht

(1) Wer sich einer gesetzlichen Unterhaltspflicht entzieht, so daß der Lebensbedarf des Unterhaltsberechtigten gefährdet ist oder ohne die Hilfe anderer gefährdet wäre, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) ...

§ 169 StGB, Personenstands Fälchung

(1) Wer ein Kind unterschleibt oder den Personenstand eines anderen gegenüber einer zur Führung von Personenstandsbüchern oder zur Feststellung des Personenstandes zuständigen Behörde falsch angibt oder unterdrückt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 17 PStG

(1) Zur Anzeige sind, und zwar in nachstehender Reihenfolge, verpflichtet

1. der Vater des Kindes, wenn er Mitinhaber der elterlichen Sorge ist,

2. die Hebamme, die bei der Geburt zugegen war,

3. der Arzt, der dabei zugegen war,

4. jede andere Person, die dabei zugegen war oder von der Geburt aus eigener Wissenschaft unterrichtet ist,

5. die Mutter, sobald sie dazu imstande ist.

Eine Anzeigepflicht besteht nur, wenn eine in der Reihenfolge früher genannte Person nicht vorhanden oder an der Anzeige verhindert ist.

...

§ 18 PStG

(1) Bei Geburten in öffentlichen Entbindungs-, Hebammen-, Kranken- und ähnlichen Anstalten trifft die Verpflichtung zur Anzeige ausschließlich den Leiter der Anstalt oder den von der zuständigen Behörde ermächtigten Beamten oder Angestellten.

(2) ...

Ermittlungsteilziele

- 1. Aufklären der Umstände des Kindesweggabe an sich: Übergabe, körperliche Konstitution, Versorgung und Verbleib des Kindes, ausnahmsweise auch Hinweise auf eine strafrechtliche Verwicklung der Babyklappenbetreuer bzw. des ärztlichen Personals, Zeitpunkt der Kindesadoption (= Zeitpunkt des Untergangs der Unterhaltspflicht, Verjährung) u.a.**
- 2. Aufklären der „Abgabemodalität“: Wer ist Betreiber der sog. Babyklappe/Anbieter der anonymen Geburt? (freier Träger der Jugendhilfe?, wichtig zur Bestimmung der Zeugnispflicht, Erfordernis der Einholung einer Aussagegenehmigung bei öffentlichen Trägern), Anwendungsbereich des Sozialdatenschutzes, Kontaktaufnahme zum Jugendamt/Standesamt u.a.**
- 3. Ermittlung der weggebenden Person: identisch mit Mutter?, strafrechtliche Vorbelastungen, drittes Kind wie in Berlin, Tathintergrund, strafbare Teilnehmer, Mutter selbst Opfer von Gewalttaten.**

Beispiel StA Köln I: Anonyme Übergabe an der Babyklappe (171 UJs 40/00)

- 1. Abgabe am 26.5.2000 (Mädchen, mehrere Tage alt, Untersuchung in Klinik)**
- 2. Ermittlungen zur Übergabemodalität: Sozialdienst definierte sich maßgeblich über die Schwangerschaftskonfliktberatung, kein Informationsaustausch, auch nicht anonymisierter Daten => Behauptung eines Zeugnisverweigerungsrechts gemäß § 53 I StPO**
- 3. Ermittlungen zur weggebenden Person (Identität, Weggabemotiv, wirtschaftliche Verhältnisse, Leistungsfähigkeit): nur möglich über Vernehmung der Sozialdienstmitarbeiter**
- 4. Sozialdienstmitarbeiter schweigen nach rechtsanwaltlicher Beratung bei staatsanwaltschaftlichem Vernehmungstermin als Zeugen => Ordnungsgeld**
- 5. Gerichtsentscheidung zur Ordnungsgeldfestsetzung bestätigt Annahme des Anfangsverdachts wegen §§ 169, 170 StGB und Nichtbestehen eines Zeugnisverweigerungsrechts aus § 53 I StPO (Schwangerenberatung) und aus dem GG (LG Köln, Beschl. v. 9.11.2001 – 102-57/01, JR 2002, 171)**
- 6. Grundsatzgespräch Sozialdienst/StA: Verdeutlichung der jeweiligen Interessen und Abstimmung der Kommunikationswege (Fragebogen anstatt Zeugenvernehmung)**
- 7. Sozialdienst teilt umfassend zu Person/Verhältnissen der weggebenden Mutter mit (allerdings nicht den Namen)**
- 8. Aufgrund der Individualisierbarkeit der Person und den klaren Umständen: Einstellung des Ermittlungsverfahrens gemäß § 153 I StPO**

Schreiben an den Sozialdienst vom 11.7.2002

(Auszug, Hervorhebungen nicht im Original)

„Der Sozialdienst wird ... nach der „Erstmeldung“ an die Polizeibehörde zu den bei der Staatsanwaltschaft anhängigen Ermittlungsverfahren jeweils schriftlich mitteilen, aus welchen Tatsachen die Notlage der Mütter (sofern diese bekannt geworden sind), die ihr neugeborenes Kind anonym zur Babyklappe gegeben haben, folgt. Nur nach diesen Angaben könne die für eine evtl. Verfahreneinstellung maßgeblichen Umstände- so vor allem zu dem Handlungsunrecht der Mutter – ausreichend beurteilt werden.

Zugleich wird der Sozialdienst weiter die Adoptionsfamilie und das ggfs. zuständige Standesamt (bzw. ersatzweise das gerichtliche Aktenzeichen eines evtl. Adoptionsvorgangs) mitteilen. Da mit dem Zeitpunkt der Adoption die Unterhaltspflicht der leiblichen Mutter erlischt, kann erst danach der Umfang der nicht erbrachten Unterhaltsleistungen wie auch die Frage, ob solche weiter zu leisten sind, beurteilt werden. Die Eintragung im Personenstandsregister ist u.a. erheblich für die Frage der Personenstands Fältschung, wobei in den Fällen, in denen die Mutter unbekannt bleibt, auch der Zeitpunkt des Eintritts der Verfolgungsverjährung hiervon abhängt.

... Notwendig ist jedoch die Mitteilung von Tatsachen –und nicht lediglich von Schlussfolgerungen u.a.-, die es der Staatsanwaltschaft ermöglichen, die Frage der tatsächlichen Notstandslage der Mutter u.a. zu überprüfen. Von Bedeutung sind dabei auch die derzeitigen Lebensumstände des Kindes- und sofern bekannt, die der Mutter- wie auch die Motive für die Weggabe des Kindes und die persönlichen (auch finanziellen) Umstände.

Sofern eine entsprechende Notstandslage der Mutter festzustellen ist, wird das Verfahren aus diesem Grund einzustellen sein.

Bei Widersprüchen / Ungereimtheiten u.a. ist die Staatsanwaltschaft allerdings kraft Gesetzes verpflichtet, diese aufzuklären und Sie um entsprechende Auskünfte zu bitten. ...“

Beispiel StA Köln VII: Anonyme Übergabe an der Babyklappe (91 UJs 90/08)

1. Abgabe am 13.10.2007 (Neugeborener, Untersuchung in Klinik)
2. Übergabemodalität: Sozialdienst veränderte 2003/2004 ihre „Rechtskonstruktion“ zur Babyklappe:
 - a) Vertrag mit Jugendamt: Babyklappe nunmehr als „Maßnahme der Jugendhilfe in Form des Angebots an die Mutter zur Inobhutnahme des Neugeborenen“ (vgl. § 42 SGB VIII)
 - b) Einholung einer Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII für Babyklappe. Dies ist allerdings keine „Betriebserlaubnis für Babyklappen“, sondern sie ist für jegliche Kinder Unterkunft bietende Einrichtung im Bereich der Jugendhilfe (vorläufige Schutzmaßnahme) erforderlich.
3. Auffälligkeiten: Name des Kindes im Krankenhaus und in der Familiengerichtsakte verschieden; die Findelkindabgabe wird ordnungswidrig erst nach 13 Tagen der Polizei gemeldet; gegenüber dem Familiengericht wird die Vorlage einer Ablichtung der standesamtlichen Kindesbeurkundung angekündigt, diese Ankündigung wird aber nicht erfüllt und später als Versehen bezeichnet; 2 weitere Babyklappenfälle fehlen
4. Sozialdienst teilt kaum *Tatsachen* zum Hintergrund der Tat mit, sondern Einschätzungen; die wenigen Tatsachen lassen auf Gewaltanwendungen des Partners auf die Mutter schließen, der von der Schwangerschaft aber nichts weiß; weitere Daten (wie z.B. auch DNA-Überprüfung der Mutterschaft, Verbleib des Kindes) werden nicht übermittelt
5. Aufgrund der veränderten „Rechtskonstruktion“ fallen die Daten nunmehr unter den Sozialdatenschutz (z.B. Name, früherer Name, Adressen, Einzelumstände) => mittelbare Beschränkung der Zeugenpflicht außerhalb der StPO; dies ist neuer Gegenstand der jurist. Diskussion (Übermittlungsbefugnis verneint LG Köln, Beschl. v. 25.9.2008 (102 Qs 26/08))

Auszug aus LG Köln, Beschl. v. 25.9.2008 (102 Qs 26/08)

keine Datenübermittlungsbefugnis an StA gemäß § 73 SGB X, Auszug, Hervorhebungen nicht im Original

Gemäß § 73 Abs. 1 SGB X sei Datenübermittlung nur zulässig zur „Durchführung eines Strafverfahrens“. Der insoweit vorausgesetzte Anfangsverdacht einer Straftat der Kindsmutter sei nicht gegeben. „Es besteht nicht die hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass die Kindsmutter wegen Verletzung der Unterhaltspflicht gem. § 170 Abs. 1 2. Var. StGB oder wegen Personenstands Fäl schung gem. § 169 Abs. 1 3. Var. StGB verurteilt werden wird.“ ...

„Die Kindsmutter -regelmäßig ein juristischer Laie- befand sich jedenfalls in einem unvermeidbaren Verbotsirrtum gem. § 17 S. 1 StGB, zumal die staatlich finanzierte Einrichtung ausdrücklich zur anonymen und „straffreien“ Abgabe des Kindes in Notsituationen auffordert und die Babyklappe seit Jahren mit dieser Maßgabe in Köln betrieben wird.“

Mit derselben Argumentation wird auch eine Übermittlungsbefugnis gemäß § 73 II SGB X abgelehnt.

nicht überzeugend!

Beispiel StA Wuppertal: Anonyme Abgabe in eine Babyklappe (70 UJs 332/05)

- 1. Abgabe am 27.6.2005 (Neugeborene, Untersuchung in Klinik), Übergabemodalität: Weggabe in Babyklappe eines Vereins (Träger: Sozialdienst, Klinik, privater Verein); die später sich meldende Mutter hatte nur Kontakt mit dem JA-Mitarbeitern (dort Personalien bekannt)**
- 2. Auskunftersuchen gemäß § 68 SGB X (nur Namen) der StA an das JA von dort unter Hinweis auf Datenschutz und Anonymitätszusage zurückgewiesen**
- 3. AG Wuppertal lehnte den Antrag der StA auf Durchsuchungsbeschluss gemäß §§ 103, 105 StPO als nicht verhältnismäßig ab. Im Rahmen einer Abwägung „zwischen dem die Verfolgungsorgane um Einschreiten verpflichtenden Legalitätsprinzip und der Einrichtung einer Babyklappe, welche zum Ziel hat, einen akuten Schutzraum für neugeborene Kinder zu bieten, deren Eltern sich in einer ausweglosen Lage befinden“ trete das Legalitätsprinzip zurück. Schließlich käme aufgrund der geringen Strafdrohung der §§ 169, 170 StGB, des Gesundheitszustands des Kindes und der postdeliktischen Mitarbeit der Mutter lediglich eine Beendigung der Strafverfahrens gemäß §§ 153, 153a StPO oder eine geringe (Geld)Strafe in Betracht. Demgegenüber sei vorrangig „das Interesse des Staates und der Gesellschaft an der Einrichtung Babyklappe, die dem Schutz von schwerstgefährdeten Säuglingen dient und die nur bei zugesicherter Anonymität entsprechende Akzeptanz in den betroffenen Kreisen finden wird. Dass eine solche Einrichtung zum Schutz der Kinder erforderlich und sinnvoll ist, zeigen der vorliegende Fall aber auch die Meldungen der vergangenen Wochen aus der Tagespresse, die schwerste Misshandlungen von Kindern – teilweise mit Todesfolge- zum Inhalt hatten.“ (Kind nicht berücksichtigt, so nicht haltbar)**
- 4. Zeugenvernehmung der JA-Mitarbeiter scheitert an den nicht erteilten Aussagegenehmigungen, die auch durch die Bezirksregierung nicht erwirkt wurden. Einstellung.**

Beispiel StA Düsseldorf: Anonyme Geburt in Neusser Krankenhaus (10 Js 37/05)

Ermittlungsakte nicht eingesehen, Inhalt rekonstruiert aus öffentlich zugänglichen Quellen

- 1. Zwei Mütter gebären 2003 und 2004 im Neusser Krankenhaus anonym jeweils ein Kind; die Mütter melden sich in der Folgezeit nicht**
- 2. Ermittlungen gegen die Mütter wegen des Anfangsverdachts wegen §§ 169, 170 StGB (bei Verwendung falscher Personalien wäre auch ein Anfangsverdacht wegen Betruges möglich, § 263)**
- 3. Straftaten des Krankenhauspersonal waren nach Abschluss der Ermittlungen nicht erkennbar, da die Krankenhausmitarbeiter offensichtlich die ihnen bekannt gewordenen Daten zur Geburt an sich weitermeldeten (Meldepflicht gemäß § 18 PStG: Leiter der Klinik), lediglich in Ausnahmefällen entsteht ein Anfangsverdacht z.B. auch wegen Untreue, so wenn der Arzt außerhalb seiner Hilfeleistungspflicht (z.B. bei noch nicht erforderlicher Geburtseinleitung) die anonyme Frau ärztlich behandelt (also Vertragsleistung bei unbekanntem Schuldner; allerdings entfällt auch hier oft die Strafbarkeit mangels Vermögensschaden, weil der Krankenhausträger für solche Fälle einen Sozialfond bereit hält).**
- 4. Einstellung des Verfahrens gegen die Mütter (da keine Ansätze zur Ermittlung deren unbekanntem Aufenthalts) und gegen die Krankenhausmitarbeiter (mangels einer Straftat).**

Besondere Erfahrungen

„Babyklappen“ beschäftigen die Strafverfolgungsbehörden nicht nur im Rahmen der wegen der Kindesweggaben eingeleiteten Ermittlungsverfahren. Die Möglichkeit der vermeintlich straflos und anonymen „Entsorgung“ eines Kindes veranlasst werdende Mütter, in verhängnisvoller und todbringender Weise sorglos mit ihrer Schwangerschaft umzugehen. In Ermittlungsverfahren wegen vorsätzlicher Tötungsdelikte begegnen uns wiederholt Schilderungen, wonach Mütter ihre zweite oder dritte Schwangerschaft verheimlichen, in der Absicht, ihr Neugeborenes zwar nicht zu töten, sondern in einer Babyklappe wegzugeben. Dann aber von der konkreten Geburt überrascht und der Gefahr der Entdeckung ausgesetzt, töten sie ihr Neugeborenes vorsätzlich.

Im Vertrauen auf die „Babyklappe“ hatten diese Mütter von einer frühzeitigen Inanspruchnahme sozialer Hilfen Abstand genommen. Die in den Fällen eingeschränkt bzw. uneingeschränkt schuldfähige Frauen - die ursprünglich ihr Kind nie töten wollten und auf eine „Babyklappe“ als Lösung vertraut hatten – wurden wegen Totschlags zu mehrjährigen Freiheitsstrafen bis zu acht Jahren verurteilt.